PDFMAILER.DE Kostenfrei und werbegesponsert PDF drucken und direkt per E-Mail versenden >Test it free www.pdfmailer.de

STATUTEN VEREIN ELTERN UND VORSCHULKIND

---

1. **Name und Sitz**
   Unter dem Namen „VEREIN ELTERN UND VORSCHULKIND“ besteht mit Sitz in Münsingen ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. **Zweck**
   Der Verein bezweckt die Förderung des Vorschulkindes, insbesondere durch das Führen von Spielgruppen. Er ist politisch und konfessionell neutral.

3. **Mittel**
   A) der Verein sucht sein Ziel zu erreichen durch:
   - Führen von Spielgruppen und einem Turnunterricht für Vorschulkinder.
   - Pflege der Elternkontakte
   - Kontakte mit den Behörden.
   - Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Vereinszweckes.
   - Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Organisationen, die dem gleichen Zweck dienen.

   B) Die finanziellen Mittel bestehen aus:
   - Jahresbeiträgen der Mitglieder.
   - Unkostenbeiträgen der Benützer von Vereinseinrichtungen. Jede Einrichtung soll selbsttragend sein.
   - Schenkungen und Beiträgen von Gönnern.
   - Reinerträgen aus Bazaren und ähnlichen Veranstaltungen zugunsten des Vereinszwecks.

MITGLIEDER

4. **Voraussetzung und Aufnahme**
   Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer die Ziele des Vereins unterstützt. Die Eltern, oder die gesetzlichen Vertreter der Spielgruppenkinder sind automatisch Mitglieder des Vereins (wer nur die Leistungen des Kinderturnens in Anspruch nimmt, braucht nicht Vereinsmitglied zu sein).

5. **Mitgliederbeitrag**
   Die Mitgliederversammlung legt auf Vorschlag des Vorstandes die Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder fest.

6. **Austritt**
   Mit Austritt aus der Spielgruppe erlischt die Aktivmitgliedschaft aus dem Verein. Ein Austritt ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich auf Ende eines Schuljahres möglich. Andernfalls geht die Aktivmitgliedschaft in eine passive über. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen einen abweichenden Austrittstermin oder eine kürzere Kündigungsfirst bewilligen.

7. **Ausschluss**
   Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

PDFMAILER.DE Kostenfrei und werbegesponsert PDF drucken und direkt per E-Mail versenden >Test it free www.pdfmailer.de

ORGANE

8. Organe des Vereins

A) Die Mitgliederversammlung
B) Der Vorstand
C) Die Rechnungsrevisoren
D) Die Betriebskommission

9. Amtsdauer

Die Amtsdauern der Organe die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.

10. Mitgliederversammlung

A) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten unter Angabe der Traktanden einberufen, ordentlicherweise einmal jährlich. Ferner nach Bedarf und auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder.

B) Einladungen haben dringliche Fälle vorbehalten, wenigsten 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

11. Geschäftsordnung

A) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des Vereins geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, Ziffern 21 und 22 vorbehalten, mit der Mehrheit des Stimmenden gefasst. Zirkularbeschlusse sind in dringenden Fällen zulässig. Sie bedürfen der Annahme aller stimmenden Mitglieder. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren.

B) Jeder Stimmberechtigte Anwesende verfügt über eine Stimme. Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.

12. Befugnisse

A) Die Mitgliederversammlung beschliesst über alle Fragen von erheblicher oder grundsätzlicher Bedeutung.

B) Insbesondere stehen ihr folgenden Befugnisse zu:
- Sie wählt den Vorstand und aus dessen Mitte den Präsidenten.
- Sie wählt zwei Rechnungsrevisoren.
- Sie setzt den Voranschlag fest.
- Sie genehmigt Jahresbericht und Jahresrechnung.
- Sie beschliesst au Antrag über Eröffnung und Schliessung von Einrichtungen.

VORSTAND

13. Vorstand

Der Vorstand umfasst 3 bis 7 Mitglieder. Der Präsident wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Zusätzlich zum Präsidenten sind folgende Funktionen zu besetzen: Vizepräsidenten Aktuar, Kassier, Beisitzer. Ein Vorstandsmitglied kann im Vorstand höchstens zwei Funktionen übernehmen.

PDFMAILER.DE
Kostenfrei und werbegesponsert PDF drucken und direkt per E-Mail versenden >Test it free www.pdfmailer.de

14. Einberufung

Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds unter Angabe der Traktanden einzuberufen.

15. Geschäftsordnung

A) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten geleitet.

B) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der stimmenden Mitglieder gefasst. Zirkularbeschlüsse sind in dringenden Fällen zulässig. Sie bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren.

C) Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit ist dem Antrag angenommen, dem der Präsident zugestimmt hat.

16. Aufgaben

A) Dem Vorstand obliegen die Erledigung aller laufenden Geschäfte und die Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung.

B) Insbesondere hat er folgende Aufgaben zu erledigten:

- Er vertritt den Verein nach aussen.
- Er berücksichtigt die Vereinsaktivitäten.
- Er verfügt über die mit dem Voranschlag bewilligten Beträge.
- Er sorgt für die Beschaffung allfälliger finanzieller Mittel.
- Er stellt die Mitarbeiter der Vereinseinrichtungen unter Abschluss der entsprechenden Verträge an.
- Er schliesst die notwenigen Versicherungen ab.
- Er entwirft zuhanden der Mitgliederversammlung den Voranschlag, verfasst den Jahresbericht und stellt die Jahresrechnung fest.
- Er erarbeitet die Benützungsreglemente für die Vereinseinrichtungen.
- Er setzt die Unkostenbeiträge für die Benützung der Vereinseinrichtungen fest. Auf Antrag der Betriebskommission kann er in besonderen Fällen Ermässigungen gewähren.
- Er legt die Aufgaben und die Geschäftsordnung der Betriebskommission fest.
- Er wählt die Mitglieder der Betriebskommission für die nötige Dauer. Vorstandsmitglieder sind auch wählbar.

17. Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des Vereins mindestens einmal jährlich zu prüfen und nach Ablauf eines Rechnungsjahres der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

18. Betriebskommission

Die Betriebskommission bereuen die ihnen zugeteilten Vereinseinrichtungen gemäss den Weisungen des Vorstandes.

19. Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss erfolgt auf Ende des Schuljahres.

PDFMAILER.DE Kostenfrei und werbegesponsert PDF drucken und direkt per E-Mail versenden >Test it free www.pdfmailer.de

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

20. Vertretung nach aussen

Präsident(bei dessen Verhinderung der Vizepräsidenten) und Aktuar vertreten den Verein nach aussen. Sie führen Kollektivunterschrift zu zweien. Im Rahmen des Rechnungswesens ist der Kassier zur Einzelunterschrift berechtigt.

21. Änderung der Statuten

Die Änderungen der Statuten müssen auf der Traktandenliste besonders gekennzeichnet sein. Sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

22. Auflösung des Vereins

Mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder kann der Verein aufgelöst werden. Die Abstimmung hierfür ist an einer besonderen Mitgliederversammlung vorzunehmen. Diese bestimmt auch über die Verwendung eines allfälligen Vermögens.

Vorliegende Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28. Januar 1981 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Statutenänderungen an den Mitgliederversammlungen vom 29. Oktober 1991 (Art. 4 und 22) und 27. Oktober 1994 Art. 2 bis 6).

Die Präsidentin	Die Sekretärin
(Gisela Schnider)	(Silvia Wenger)

Münsingen, 27. Oktober 1994